

Alg II und Zumutbarkeit

.....

Der „Grundsatz des Forderns“ verlangt, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige, aber auch alle mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Erwerbsfähige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft Lebendeneinsetzen.

Grundsätzlich ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zumutbar. Einen Anspruch, einen bestimmten Mindestverdienst zu erzielen oder sich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beschränken zu können (wie ihn Arbeitslosengeld-Beziehende haben - vgl. Merkblatt A2), gibt es ausdrücklich nicht!



Eine Arbeit ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil

- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat
- sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringwertig anzusehen ist
- der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Ausnahmen von dem Grundsatz, dass jede Arbeit zumutbar ist, gelten nur folgenden Fällen:

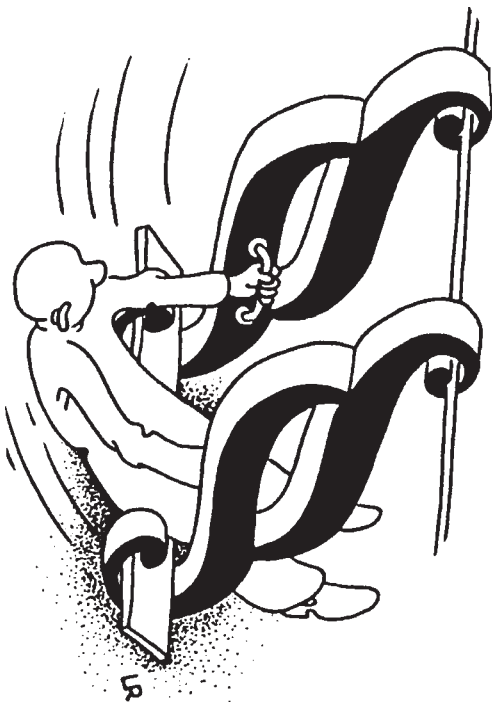
1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage (Beispiel körperliche Einschränkung: Rückenleiden und schweres Heben; Beispiel geistige/seelische Erkrankung: Essstörung und Tätigkeit als Koch oder Depressionen und Arbeit in besonders stressigen Bereichen),
2. die Ausübung der Arbeit würde dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt (Beispiel: Dem Konzertpianisten ist es nicht zuzumuten als Waldarbeiter zu arbeiten, weil er seine Fingerfertigkeit verlieren würde),
3. die Ausübung der Arbeit würde die Erziehung des Kindes des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder des Kindes seines Partners gefährden (Beispiel: in einer Familie mit einem Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich ein Partner wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme berufen),



4. die Ausübung der Arbeit ist mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar und die Pflege kann auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden (Beispiel: bei Pflegestufe I bis III können sich aus der Pflege Einschränkungen hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit ergeben; Einzelheiten werden im Einzelfall in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten),
5. der Ausübung der Arbeit steht ein „sonstiger wichtiger Grund“ entgegen (Beispiel: der Hilfebedürftige ist selbst noch in einer Schulausbildung, z.B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium ab Klasse 10).

Wichtig:

- ☐ Die angebotene Arbeit darf zwar auch unterhalb des tariflichen Niveaus oder unterhalb der für die Tätigkeit ortsüblichen Arbeitsbedingungen entlohnt werden. Sie darf aber nicht gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen. Damit sind sogenannte sittenwidrige Beschäftigungsverhältnisse nicht zumutbar. Als Faustregel gilt, dass ein Lohn, der mehr als 30% unter dem für die Tätigkeit ortsüblichen Lohn in der Branche liegt, sittenwidrig ist. Diese Einschränkung gilt aber nicht für die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ („1-Euro-Jobs“), da es sich hierbei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
 Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
 Bolkerstr. 14/16
 40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
 Mo + Do von 9 - 13 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
 Fax: 0211 / 828 949 - 29
 E-Mail: azd@zwd.de
 Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.